

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Friedrichstraße 52, 60323 Frankfurt am Main

**Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat**

11014 Berlin

Via E-Mail: Cl3@bmi.bund.de

Ihr Zeichen

Cl3-51000/7#17

Ihre Nachricht vom

26.04.2021

Ort_Datum

Frankfurt am Main, 12.05.2021

Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der
BSI-Kritisverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf den Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung schließt sich der Bundesverband der Wertpapierfirmen (bwf) der im Anhang beigefügten Stellungnahme der Gruppe Deutsche Börse an.

Mit besten Grüßen,

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes
Kurfürstendamm 151
10709 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle
Friedrichstraße 52
60323 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
BLZ 500 700 24, **Kto.** 0 18 32 10 00

Gruppe Deutsche Börse – Positionen zur BSI-Kritisverordnung

Die Gruppe Deutsche Börse (GDB) nutzt als Anbieter von Finanzmarktinfrastrukturen moderne IT- und Technologielösungen für den Betrieb und die Betreuung des Finanzsektors weltweit.

Technologien sind ein integraler Bestandteil der von uns angebotenen Dienstleistungen zur Bereitstellung regulierter Märkte. Wir sorgen für das Vertrauen in diese Märkte und deren effizientes Funktionieren. Zu unseren Dienstleistungen gehören u.a. der Wertpapier- und Derivatehandel, das Marktdatengeschäft, Clearing, Wertpapierverwahrung oder die Bereitstellung von Benchmarks sowie das Betreiben einer Energiebörse.

Kernpunkte

- I. BSI-Kritisverordnung in Einklang mit „Lex Specialis-Ansatz“ der DORA
- II. Verlängerung der Übergangsfristen
- III. Sektorspezifische Begründung und Adjustierung der Schwellenwerte
- IV. Begriffliche Schärfung des Anwendungsbereichs
- V. Klare Differenzierung von „notwendiger“ Software
- VI. Abstimmung mit BMF/BaFin/Hessischer Börsenaufsicht wünschenswert

I. BSI-Kritisverordnung in Einklang mit „Lex Specialis-Ansatz“ der DORA

Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene sehen wir verschiedene Gesetzgebungsprozesse wie der „Digital Operational Resilience Act“ (DORA), die Überarbeitung der „Directive on security of network and information systems“ (NIS review) oder der neuen „Directive on the resilience on critical entities“ (RCE), die alle neue Regeln zur (IT-) Sicherheit/Resilienz von (kritischen) Unternehmen definieren.

Wir begrüßen den von der Europäischen Kommission gewählten und für den Finanzsektor ausgestalteten "Lex Specialis"-Ansatz, der DORA, als Sektor-spezifisches Regelwerk, klaren Vorrang vor anderen Branchen-übergreifenden Regeln haben sollte.

Es sollte daher sichergestellt werden, dass DORA auch mit der BSI-Kritisverordnung in Einklang gebracht wird, insbesondere um unnötige Doppelregulierung bzw. Implementierungsaufwand zu vermeiden.

Da vermutlich die BSI-Kritisverordnung schon vor der Finalisierung der DORA-Verordnung Anwendung finden dürfte, müsste der Finanzsektor zunächst die nationalen Regelungen (resultierend aus der NIS 1.0, dem IT-SiG 2.0 sowie der BSI-Kritisverordnung) implementieren. Jedoch würden diese NIS-bezogenen nationalen Regeln zu einem späteren Zeitpunkt von der DORA zu weiten Teilen „überschrieben“ werden.

Um diese Entwicklung zu antizipieren, würden wir vorschlagen in der BSI-Kritisverordnung auf DORA zu verweisen (sprich eine faktische Verschiebung oder Aussetzung der Anwendung von IT-SiG/BSI-Kritis Regeln für den Finanzsektor im Einklang mit DORA).

II. Verlängerung der Übergangsfristen

Unabhängig von der Frage, ob die BSI-Kritisverordnung die Entwicklungen von DORA für den Finanzsektor in Einklang bringt, wäre eine Verlängerung der Übergangsfristen wünschenswert.

Gegeben, dass beispielsweise der „Wertpapier-/Derivatehandel“ neu in den Anwendungsbereich eingebracht wurde, wäre es für die betroffenen Unternehmen hilfreich, eine längere Übergangsfrist zur Implementierung der Anforderungen zu erhalten, insbesondere, da sich auch durch das gerade verabschiedete IT-SiG 2.0 Gesetz zahlreiche neue Regeln ergeben. Daher schlagen wir für alle neu eingeführten Unternehmen zwei Jahre Zeit bis zum ersten Nachweis, sowie sechs Monate für die Registrierung vor.

III. Sektorspezifische Begründung und Adjustierung der Schwellenwerte

Wir würden es begrüßen, wenn die Wirtschaft bei der Entwicklung der Schwellenwerte sowie bei deren Evaluierung stärker einbezogen gewesen bzw. eine umfassendere Begründung dargelegt worden wäre. Auch die Einschätzung zum Aufwand für die Wirtschaft hätte durch die Einbindung von Unternehmen ein realistischeres Bild ergeben. Die (neuen) Schwellenwerte der vorliegenden Verordnung, sollten daher besser begründet und ggf. adjustiert werden.

Insbesondere schlagen wir eine Erhöhung des Schwellenwertes für den Gashandel vor. Der vorgegebene Wert erscheint unplausibel: 5.3 TWh Gas werden in Deutschland im Winter an einem Tag verbraucht – der in der Verordnung definierte Schwellwert im Strom entspricht hingegen dem deutschen Verbrauch von ca. sechs Jahren. Hinzu kommt, dass die Kritikalität der Handelsinfrastruktur infolge der Speicherfähigkeit von Gas und des Netzpuffers viel niedriger ist als im Strombereich. Ferner ergibt sich im Gashandel eine Tagesbilanzierung: wenn der Gasmarkt eine Stunde steht, ist dies zumindest aus Sicht der Versorgungssicherheit komplett irrelevant. Im Strombereich hätte dies schwerwiegendere Konsequenzen. Dies scheint in der Gesamtheit inkonsistent und spricht daher für eine Anhebung der Schwellenwerte im Gasbereich.

IV. Begriffliche Schärfung des Anwendungsbereichs

Wir würden vorschlagen die Formulierung „Handel mit Wertpapieren und Derivaten“ in Einklang mit der Definition der „Finanzinstrumente“ im KWG §1 Abs. 11 Satz 1 zu bringen, um alle Finanzinstrumente zu erfassen und nicht einzelne Finanzinstrumente (z.B. Derivate) für den Anwendungsbereich herauszugreifen.

Aus diesem Grund schlagen wir eine Ergänzung in § 7 Sektor Finanz- und Versicherungswesen wie folgt vor:

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind im Sektor Finanz- und Versicherungswesen kritische Dienstleistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes:

- 1. die Bargeldversorgung;*
- 2. der kartengestützte Zahlungsverkehr;*
- 3. der konventionelle Zahlungsverkehr;*
- 4. der Handel mit Wertpapieren und Finanzinstrumenten nach KWG Art.1 Abs 11 sowie die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivategeschäften;*
- 5. Versicherungsdienstleistungen und Sozialleistungen.*

Sollte erst zur Anwendung kommen, wenn DORA in Kraft tritt.

Des Weiteren würden wir für die Definition von Handelsplätzen auf die MiFID II und die entsprechenden deutschen Umsetzungsgesetze verweisen, um Unklarheiten möglichst zu vermeiden.

V. Differenzierung von „notwendiger“ Software

Die Begriffsbestimmungen unter §1 Punkt 1.c) „Software und IT-Dienste, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind“ scheint zu offen formuliert und bringt Folgefragen mit sich, welche Software unter die Kategorie „notwendige“ Software und IT-Dienste fällt. Dies sollte im Sinne einer Klarheit entweder besser differenziert oder gestrichen werden.

VI. Enge Abstimmung mit BMF/BaFin/ Hessischer Börsenaufsicht mit dem BMI/BSI

Wir wünschen uns eine enge Abstimmung des BSI mit der Aufsicht des Finanzsektors (BaFin und u.a. der Hessischen Börsenaufsicht) um die Komplexität zu reduzieren und zukünftig gemeinsame Prozesse etablieren zu können.